

**FuEuI-Aufruf**

**vom 22.01.2026**

**gemäß der**

**Richtlinie über Zuwendungen zur Förderung alternativer Technologien für die klima- und umweltfreundliche Versorgung von Luftfahrzeugen an Flughäfen mit Strom und klimatisierter Luft („Bodenstrom-Richtlinie“)**

**des Bundesministeriums für Verkehr**

**vom 19.01.2026**

**Inhalt**

1	Allgemeine Hinweise .....	2
2	Zuwendung.....	2
3	Ziele der Förderung .....	2
4	Höhe der Förderung.....	3
5	Inhaltliche Anforderungen.....	3
6	Verfahren.....	3
6.1	Allgemeines.....	3
6.2	Skizzenverfahren .....	3
6.3	Auswahlverfahren .....	4
6.4	Vorlage förmlicher Förderanträge .....	4
6.5	Antragsverfahren .....	4
6.6	Auszahlungsverfahren .....	5
7	Sonstige Förderbestimmungen .....	5
7.1	Weitere Fördermittel .....	5
7.2	Verbundvorhaben .....	5
7.3	Öffentlichkeitsarbeit.....	6
7.4	Evaluation.....	6
7.5	Nutzungs- und Verwertungspflichten.....	6
8	Laufzeit der Vorhaben.....	6
9	Anforderungen an die Berichterstattung.....	7
10	Ansprechpartner .....	7

**Anhänge des Förderaufrufs**

- Anhang 1: Begriffsbestimmungen für Förderrichtlinie und diesen Förderaufruf  
Anhang 2: Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben  
Anhang 3: Beispiele für förderfähige Themenfelder  
Anhang 4: Anforderungen an die Berichterstattung

# 1 Allgemeine Hinweise

Die in der **Bodenstrom-Richtlinie** (kurz: Förderrichtlinie) getroffenen Regelungen bilden die rechtliche Grundlage für diesen Förderaufruf. Einzelne Regelungen werden durch diesen Förderaufruf ergänzt bzw. konkretisiert. Wichtige Begriffe werden in **Anhang 1** dieses Förderaufrufs bestimmt.

Mit diesem Förderaufruf werden die unmittelbaren Innovationskosten für die technologische Weiterentwicklung für eine klima- und umweltfreundliche Bodenstromversorgung und Klimatisierung von stationären Luftfahrzeugen an Flughäfen nach **Nr. 2.3 der Förderrichtlinie** gefördert.

Sofern einzelne Fördervorhaben Beihilfen im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen, wird auf **Nr. 1.2 der Förderrichtlinie** sowie die Mitteilung der Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation vom 19. Oktober 2022 (**FuEuI-Unionsrahmen**; C(2022) 7388 final) verwiesen.

Bezüglich der Vergabe von FuE-Dienstleistungen wird auf Nr. 2.3 des FuEuI-Unionsrahmens besonders hingewiesen.

## 2 Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Investitionszuschuss, der sich auf der Grundlage der zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten für die jeweiligen Fördergegenstände berechnet. Eine Liste zuwendungsfähiger und nicht zuwendungsfähiger Ausgaben findet sich in **Anhang 2**.

## 3 Ziele der Förderung

Die Vorhaben des BMV im Rahmen der Förderrichtlinie zielen auf die schnelle Transformation der Systeme zur umweltfreundlichen Versorgung stationärer Luftfahrzeuge mit Strom und klimatisierter Luft an Flughäfen ab. Ziel ist es, eine klima- und umweltfreundliche Bodenstrom- und Kabinenluftversorgung der Luftfahrzeuge am Flughafen durch die Nutzung alternativer Technologien sicherzustellen und damit zur Erreichung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/1804 des europäischen Parlaments und europäischen Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU sowie der VERORDNUNG (EU) 2024/1679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES Artikel 34 g) - TEN-V-Verordnung (Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur für das Kernnetz und das Gesamtnetz vom 13. Juni 2024) beizutragen.

Mit diesem Förderaufruf soll die technologische Weiterentwicklung für die klima- und umweltfreundliche Bodenstromversorgung und Klimatisierung von Luftfahrzeugen vorangetrieben werden. Dafür werden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben etwa auf Basis von Direktstrom, Batterien und deren Ladetechnik oder Wasserstoff und Brennstoffzellen adressiert. Das übergeordnete Ziel ist eine Gleichstellung oder Verbesserung der technischen Performance der alternativen Lösungen im Vergleich zu dieselbetriebenen Systemen sowie eine möglichst frühe Kostenparität.

Im Sinne der industriepolitischen Ziele der Bundesregierung gilt es, die Wertschöpfung in Deutschland und Europa auszubauen. Dafür ist die Einbindung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) insbesondere auch aus der Zulieferindustrie für Vorhaben im Rahmen dieses Förderaufrufs besonders zu befürworten.

Das BMV konzentriert seine Entwicklungsförderung in diesem Förderaufruf auf Vorhaben der Demonstration, Innovation und Marktvorbereitung. Grundlagenforschung wird nicht gefördert, vielmehr liegt der Fokus auf anwendungsorientierten Projekten. Vorhaben, deren Entwicklungsziel der Erreichung eines Technologie-Reifegrades (TRL) von fünf bis acht entspricht, werden somit im Rahmen dieses Förderaufrufs bevorzugt gefördert.

## 4 Höhe der Förderung

Es gelten die in **Nr. 5.3 der Förderrichtlinie** genannten Voraussetzungen und die folgenden Förderhöchstbeträge.

Nr.	Art des Vorhabens	Förderhöchstbetrag	Förderhöchstquote
1	FuEuI-Vorhaben im Rahmen industrieller Forschung	5 Mio.	bis zu 50 %
2	FuEuI-Vorhaben im Rahmen experimenteller Entwicklung	5 Mio.	bis zu 25 %

## 5 Inhaltliche Anforderungen

Im Rahmen dieses Förderaufrufs unterstützte Vorhaben müssen über den aktuellen technischen Stand am Markt hinausgehen. Dies gilt nicht, wenn es sich beim Antragstellenden um einen neuen Akteur im Marktsegment handelt, der mit dem Vorhaben zum Markteintritt befähigt werden kann. Für die Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsarbeiten im Projekt ist in der Projektskizze stets eine wirtschaftliche oder wissenschaftliche Verwertungsperspektive am Markt darzustellen. Ausreichende Markt- und Wertschöpfungspotenziale sind sicherzustellen.

Es können nur Vorhaben berücksichtigt werden, welche im Kontext der Dekarbonisierung des Flughafenvorfelds stehen und der Erreichung des Förderzwecks gemäß Förderrichtlinie entsprechen.

Die Vorhaben müssen sich den Themenfeldern stationäre Bodenstromanlagen, mobile, elektrisch betriebene Ground Power Units (inklusive Wasserstoff), Lade- bzw. Betankungsinfrastruktur oder Pre-Conditioned Air zuordnen lassen.

Potenziale für FuEuI bestehen bei der Bodenstromversorgung beispielsweise und nicht abschließend in den Bereichen Schnellladefähigkeit, der Steigerung von Effizienz, Kapazität und Lebensdauer sowie Smart-Solutions (z.B. Condition Monitoring und Predictive Maintenance, digitales Flottenmanagement oder digital vernetzte Ladepunkte). Weitere Beispiele für förderfähige Vorhaben ergeben sich aus Anhang 3.

Der innovative Anteil kann sich zudem auf Herausforderungen bei der Anwendung der alternativen Technologien beziehen, wie etwa Aspekte der Betriebsführung oder Flottenintegration. Dafür ist ein Anwender als Konsortialpartner erforderlich.

Bereits begonnene Vorhaben sind im Sinne eines unzulässigen vorzeitigen Vorhabenbeginns nicht förderfähig.

## 6 Verfahren

### 6.1 Allgemeines

Das Antragsverfahren ist für Innovationsvorhaben zweistufig. Projektskizzen sind innerhalb des Zeitraums vom 10.02.2026 08:00 Uhr bis zum 27.04.2026 15:00 Uhr elektronisch über easy-Online einzureichen (vgl. **Nr. 8 dieses Förderaufrufs**).

[https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=BAV\\_BODENSTROM&b=BODENSTROM\\_FUE](https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=BAV_BODENSTROM&b=BODENSTROM_FUE)

### 6.2 Skizzenverfahren

Das Skizzenverfahren stellt die erste notwendige Stufe dar. Über die Angaben der **Nr. 7 der Förderrichtlinie** hinaus sind die weiteren Informationen und notwendigen Unterlagen zum Skizzen- sowie zum Antrags- und Bewilligungsverfahren der Homepage der BAV zu entnehmen:

[https://www.bav.bund.de/DE/4\\_Foerderprogramme/2\\_Bodenstrom\\_Flughafen/Bodenstrom\\_node.html](https://www.bav.bund.de/DE/4_Foerderprogramme/2_Bodenstrom_Flughafen/Bodenstrom_node.html)

Die Skizzen sind so zu gestalten, dass sie selbsterklärend sind und eine Beurteilung ohne weitere Recherche zulassen. Verbundvorhaben mit mehreren Partnern reichen eine gemeinsame Skizze ein. Für die Erstellung der Skizze ist das Skizzentemplate zu verwenden, wobei die maximale Seitenanzahl von 15 Seiten Gesamtumfang (exkl. Deckblatt und ggf. Letter of Intent) nicht überschritten werden darf. Bei Überschreitung des Umfangs werden nur jene Angaben in die Bewertung einbezogen, die sich auf den ersten 15 Seiten befinden. Die Projektskizze ist in deutscher Sprache abzufassen.

### 6.3 Auswahlverfahren

Für das Auswahlverfahren werden ausschließlich Projektskizzen berücksichtigt, die vollständig und fristgerecht vorliegen.

Die Prüfung der Projektskizzen erfolgt im Rahmen eines ergebnisoffenen, wettbewerblichen Bewertungsverfahrens. Die Auswahl und anschließende Bewertung der Skizzen erfolgt auf der Grundlage folgender 4 Hauptkriterien:

Nr.	Hauptkriterien	Beschreibung	Gewicht
1.	Wissenschaftlich-technische Qualität & Innovation	Bewertung des FuE-Ansatzes und des Neuigkeitsgrades	40%
2.	Umwelt- & Klimawirkung sowie Verwertung	Bewertung des Beitrags zu den Förderzielen und des Marktpotenzials	30%
3.	Umsetzbarkeit & Projektmanagement	Bewertung der Plausibilität von Planung, Zeit und Kosten	20%
4.	Kompetenz & Wissenstransfer	Bewertung der Eignung der Antragsteller für das Projektziel und Verbreitung der Ergebnisse	10%

Auf der Grundlage der Bewertung werden die für eine Förderung geeigneten Vorhaben ausgewählt und zur Einreichung eines Förderantrags aufgefordert. Das BMV zieht für die Bewertung der Projektskizzen die bundeseigene NOW GmbH (vgl. Nr. 10 dieses Förderaufrufs) hinzu.

### 6.4 Vorlage förmlicher Förderanträge

Die Verfassenden der zur Förderung ausgewählten Innovationsvorhaben werden unter Angabe eines Termins und etwaigen Konkretisierungs- und Änderungsbedarfs durch die Bewilligungsbehörde (Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen „BAV“) in Textform aufgefordert, vollständige förmliche Förderanträge einzureichen. Bei Verbundvorhaben sind die Förderanträge der einzelnen Parteien in Abstimmung mit der vorgesehenen Konsortialführung einzureichen. Das weitere Verfahren richtet sich nach Nr. 6.5 dieses Förderaufrufs.

### 6.5 Antragsverfahren

Auf der zweiten Stufe sind die Anträge innerhalb der gesetzten Frist vom 13.05.2026 zur Antragseinreichung über das elektronische Antragsportal easy-Online zu erzeugen:

[https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=BAV\\_BODENSTROM&b=BODENSTROM\\_FUE](https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=BAV_BODENSTROM&b=BODENSTROM_FUE)

Die Antragseinreichung sowie das weitere Verwaltungsverfahren erfolgen über das Förderportal der BAV:

<https://antrag-bav.gbbmdv.bund.de/web/foerderportal/>

Berücksichtigt werden kann der Antrag nur, wenn dieser

- vollständig und
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einer eigenhändigen Unterschrift versehen ist.

Bei Verbundvorhaben ist die Einreichung eines gemeinsamen Antrags nicht möglich. Jeder Konsortialpartner muss (unter Kenntlichmachung der Zugehörigkeit zum Verbundvorhaben durch Angabe eines einheitlichen Akronyms) einen selbstständigen Antrag stellen.

Die Bewilligungsbehörde kann zu jedem Zeitpunkt der Antragsbearbeitung nach eigenem Ermessen Unterlagen nachfordern. Für die Nachreichung von Unterlagen gilt grundsätzlich eine Frist von zwei Wochen. Nachreichungen haben über das Förderportal der BAV zu erfolgen.

## 6.6 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt im Anforderungsverfahren.

Für das Anforderungsverfahren gilt: Pro Quartal ist mindestens eine Zahlungsanforderung (inklusive Prognose für den weiteren Mittelabruf im jeweiligen Haushaltsjahr) zu stellen. Im letzten Quartal sind Zahlungsanforderungen grundsätzlich nur bis spätestens 15. November eines jeden Jahres möglich, um eine rechtzeitige Auszahlung vor Ende des Haushaltjahres gewährleisten zu können.

Auf begründeten Antrag kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall von der Pflicht zur Einreichung einer Zahlungsanforderung entbinden. Hiervon bleibt, so nicht anders von der Bewilligungsbehörde bestimmt, die Pflicht zur Prognose des zukünftigen Mittelabflusses unberührt.

Zahlungsanforderungen sind so einzureichen, dass eine alsbaldige Verwendung der Mittel sichergestellt ist. Der Zahlungsanforderung sind zum Nachweis der entstandenen Zahlungsverpflichtung geeignete Unterlagen beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Angaben und Unterlagen nachfordern.

Zuwendungsempfangende sind verpflichtet, für die Auszahlung der Fördermittel am Verfahren „profi-Online“ teilzunehmen.

Auszahlungen erfolgen maximal bis zur Höhe des bewilligten Förderhöchstbetrages und/oder der oben genannten nachgewiesenen Zahlungsverpflichtungen des Zuwendungsempfangenden.

Die Auszahlung von Fördermitteln nimmt weder die Verwendungsnachweisprüfung noch die Beurteilung der Förderfähigkeit derjenigen Ausgaben vorweg, die sich aus den nachgewiesenen Zahlungsverpflichtungen ergeben. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass überschießend ausgezahlte Fördermittel nach Festsetzung der endgültigen Fördersumme im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung zurückgefordert werden können.

Auszahlungen erfolgen im Rahmen des bei Bewilligung maßgeblichen Gesamtfinanzierungsplans. Mittelverschiebungen in jeweils kommende Haushaltjahre sind nicht vorgesehen.

# 7 Sonstige Förderbestimmungen

## 7.1 Weitere Fördermittel

Zur Überprüfung der Angemessenheit und Notwendigkeit der beantragten Fördermittel ist bei der Antragstellung zu erklären, ob bzw. inwieweit für das Vorhaben weitere Fördermittel in anderen Programmen von Bund, Ländern und Europäischer Union durch die antragstellende Person, Begünstigte oder Dritte beantragt worden sind.

## 7.2 Verbundvorhaben

Von den Parteien eines Verbundvorhabens ist ein koordinierender Konsortialpartner (Konsortialführung) zu benennen, welche dem Projekträger und der Bewilligungsbehörde in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechperson dient. Die Parteien eines Verbundvorhaben regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Steigt eine Partei aus dem Verbund oder der Kooperationsvereinbarung aus, so ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Ersatzpartei, eine tragfähige alternative Lösung oder das vorzeitige Ende des Verbundvorhaben durch die Konsortialführung anzugeben.

### 7.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderung setzt die Bereitschaft der Zuwendungsempfangenden zur Zusammenarbeit sowie zur Teilnahme an Vernetzungs- und Veranstaltungsformaten des Fördermittelgebers voraus, wie beispielsweise Konferenzen und Workshops mit aktuellen und ehemaligen Zuwendungsempfangenden. Die Zuwendungsempfangenden werden darüber hinaus aufgefordert, programmbegleitende übergeordnete Informations- und Kommunikationsarbeit zum Zwecke der öffentlichen Darstellung der Projektergebnisse zu unterstützen. Das Konsortium informiert die BAV und die NOW GmbH jährlich in Statusmeetings über den aktuellen Projektstand.

Eigene Pressearbeit der Zuwendungsempfangenden im Rahmen von FuEuI-Vorhaben wird begrüßt. Sie ist im Vorfeld mit der NOW GmbH abzustimmen. Es gilt der jeweils aktuelle Kommunikationsleitfaden in der Form, wie er zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids gemacht wurde.

### 7.4 Evaluation

Um das BMV bei der Evaluierung der Förderrichtlinie gemäß **Nr. 7.9 der Förderrichtlinie** zu unterstützen, sind die Zuwendungsempfangenden verpflichtet, sich an evaluierenden Maßnahmen zu beteiligen und Informationen für die Bewertung des Erfolgs des Fördervorhabens sowie zur Bearbeitung möglicher projektübergreifender Begleitforschung bereitzustellen.

### 7.5 Nutzungs- und Verwertungspflichten

Der Zuwendungsempfangende hat das Recht auf ausschließliche Nutzung des Ergebnisses, soweit die nachfolgenden Regelungen nichts anderes bestimmen.

Dem Zuwendungsgebenden ist am Ergebnis und den damit verbundenen in- und ausländischen Rechten ein unwiderrufliches, unentgeltliches und nicht ausschließliches Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht einzuräumen.

Bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses an den Ergebnissen und den urheberrechtlich geschützten Teilen der Ergebnisse hat der Zuwendungsempfangende dem Zuwendungsgebenden auf Verlangen ein nicht ausschließliches, unentgeltliches übertragbares Benutzungs- und Nutzungsrecht einzuräumen. Werden Benutzungs- und Nutzungsrecht durch den Zuwendungsgebenden an Dritte übertragen, sind Anteile des Zuwendungsempfangenden an geistigem Eigentum, das unter Nutzung vorhandener IP-Rechte des Zuwendungsempfangenden im Rahmen der Projektförderung entwickelt wurde, durch den Zuwendungsgebenden nach marktüblichen Bedingungen zu vergüten.

Dem Zuwendungsempfangenden obliegt eine Ausführungs- bzw. Verwertungspflicht. Sofern die Verwertungspflicht innerhalb einer angemessenen Zeit – soweit im Verwertungsplan nicht anders festgelegt: zwei Jahre – nach Beendigung des Vorhabens ohne ausreichende Gründe nicht nachgekommen wird, erlischt das Recht auf ausschließliche Nutzung des Ergebnisses. In diesem Fall ist Dritten auf Verlangen zu marktüblichen Bedingungen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht an den Rechten am Ergebnis und an den urheberrechtlich geschützten Teilen des Ergebnisses zu erteilen. Der Zuwendungsempfangende hat dem Zuwendungsgebenden darüber hinaus auf Verlangen ein unentgeltliches nicht ausschließliches, bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses an den Ergebnissen und den urheberrechtlich geschützten Teilen der Ergebnisse übertragbares Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht einzuräumen.

## 8 Laufzeit der Vorhaben

Die Vorhabenlaufzeit beginnt regelmäßig mit der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides. Für den Vorhabenbeginn wird auf **Nr. 4.3 bis 4.5 der Förderrichtlinie** verwiesen.

Für die geförderten Vorhaben wird ein Durchführungszeitraum bis maximal 31.10.2029 gewährt.

## **9 Anforderungen an die Berichterstattung**

Der Zuwendungsempfangende informiert die BAV anhand von Zwischen- und Abschlussberichten. Die Vorgehensweise zu den Erfolgskontrollen und Verwendungsnachweisen werden im Zuwendungsbescheid geregelt. Sämtliche Nachweise, Berichte, Mitteilungen, Abrechnungen, Dokumentationen und Informationen sind auf dem Förderportal der BAV hochzuladen.

Die Anforderungen an die Berichterstattung sind in **Anhang 4** beschrieben.

## **10 Ansprechpartner**

Die Ansprechpartner für Fragen zum Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit diesem Förderprogramm sind bei der BAV unter der Telefonnummer 04941-602-774, über die E-Mail-Adresse [bodenstrom@bav.bund.de](mailto:bodenstrom@bav.bund.de) bzw. über das Förderportal zu erreichen.

Die NOW GmbH ist im Auftrag des BMV verantwortlich für die fachliche Begleitung, die programmatiche Verwertung und die öffentliche Kommunikation des Fördervorhabens. Technische Fragestellungen sowie Fragen zum Skizzen- und Antragsverfahren können an sie per E-Mail unter [bodenstrom@now-gmbh.de](mailto:bodenstrom@now-gmbh.de) gerichtet werden.

## Anhang 1: Begriffsbestimmungen für Förderrichtlinie und diesen Förderaufruf

Nr.	Begriff	Begriffsbestimmung
1	Ausgaben	Zahlungen, die im Zeitpunkt ihrer Leistung zu einer Minderung der Geldbestände (Zahlungsfluss) führen, an eine rechtlich selbstständige Einheit
2	PCA Systeme	Anlagen, die Flugzeuge während der Bodenabfertigung mit der benötigten vorkonditionierten Luft versorgen
3	Bodenstromanlagen	Anlagen, die Flugzeuge während der Bodenabfertigung mit der benötigten elektrischen Energie versorgen;
4	Flughafen	nach deutschem Recht anerkannter Flughafen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (vgl. §38 LuftVZO)
5	Förderrichtlinie	Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr über Zuwendungen zur Förderung alternativer Technologien für die klima- und umweltfreundliche Versorgung von Luftfahrzeugen an Flughäfen mit Strom und klimatisierter Luft vom 19.01.2026
6	Ladeinfrastruktur	Feste oder mobile Infrastruktur zur Versorgung von mobilen e-GPU mit Strom
7	Betankungsinfrastruktur	Feste oder mobile Infrastruktur zur Versorgung von mobilen e-GPUs mit Wasserstoff
8	KMU	siehe Anhang I der AGVO
9	Unternehmen in Schwierigkeiten	siehe Artikel 2 Nr. 18 (Definition) und Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c) der AGVO
10	APU	Auxiliary Power Unit – kerosinbetriebenes Hilfstriebwerk im Heck des Flugzeugs

Für weitere Begriffsbestimmungen wird auf Artikel 2 der AGVO verwiesen.

## **Anhang 2: Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben**

### **A) Zuwendungsfähige Ausgaben:**

Bei Investitionen, die zur Durchführung von FuEiI-Vorhaben getätigt werden, sind nur die Abschreibungsrraten, die im Durchführungszeitraum des Projektes liegen, förderfähig. Förderfähig sind folgende Kostenarten:

Investitionskosten, Personalkosten, Materialkosten, Kosten für Unteraufträge, Reisekosten.

Sofern Maßnahmen zur Kommunikation geplant werden, sind diese separat auszuweisen und deren Notwendigkeit ist zu begründen.

### **B) Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:**

- Projekte, die unter TRL 1-2 fallen (Grundlagenforschung)
- Studien, die lediglich der Überprüfung der Umsetzbarkeit dienen (Machbarkeitsstudien)
- Mess- und Prüfgeräte
- Projekte, die keine konkreten Ergebnisse zur technologischen Weiterentwicklung liefern (Durchführbarkeitsstudien)
- Arbeiten an Systemen mit konventionellen Verbrennungsantrieben

## Anhang 3: Beispiele für förderfähige Themenfelder

Förderfähig sind anwendungsbezogene Vorhaben insbesondere aus den im Folgenden genannten Bereichen.

### Förderfähige Bereiche

1. **Technologische Entwicklungen**
  - Innovative Lösungen zur Optimierung der Bodenstromversorgung
2. **Demonstrationsprojekte**
  - Pilotprojekte zur Erprobung alternativer Technologien (z.B. Batterien, Wasserstoff)
3. **Infrastrukturprojekte**
  - Entwicklungen zur Verbesserung des Lademanagements und der Ladeinfrastruktur
4. **Standardisierungsinitiativen**
  - Vorhaben zur Förderung der frühen Standardisierung von Technologien

### Exemplarische Themenfelder (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

1. **Stationäre Bodenstromanlagen**
  - Optimierung von Umformern
  - Innovative Kabelführungssysteme
  - Intelligente Steuerungssysteme
2. **Mobile, elektrisch betriebene Ground Power Units (GPUs)**
  - Wasserstoff-Brennstoffzellen GPUs
  - Schnellladetechnologien
  - Bidirektionale Ladetechnologien
  - Lebenszyklusmanagement
  - Induktives Laden
3. **Ladeinfrastruktur**
  - Schnellladefähigkeit
  - Smart Grids
  - Lastmanagement
  - Speichersysteme
4. **Betankungsinfrastruktur (Wasserstoff)**
  - Mobile oder stationäre Wasserstoffinfrastruktur für Wasserstoff-GPUs
5. **Mobile oder stationäre Pre-Conditioned Air (PCA) Systeme**
  - Systeme, die Klima- und Wetterdaten berücksichtigen
  - Nutzung von Luft aus dem Terminal als Ansaugluft für PCA Systeme
  - Umleitung von klimatisierter Luft vom Flugzeug zur Fluggastbrücke
  - Programme zur Verfolgung der Auslastung von Gate-Elektrifizierungsgeräten
  - Automatisierte Mittel zur Identifizierung, Verfolgung, Berichterstattung und Austausch von Wartungsdaten und Gerätetestatus
  - (Semi-)Mobile Systeme auf Basis von Batterien und/oder Wasserstoffbrennstoffzellen
  - Kombigeräte Bodenstrom & PCA Systeme
6. **Smart-Solutions**
  - Condition Monitoring
  - Predictive Maintenance
  - Digitales Flottenmanagement
  - Digital vernetzte Ladepunkte
  - Kontrollsysteme für APU-Laufzeit

## **Anhang 4: Anforderungen an die Berichterstattung**

Der Zuwendungsempfangende informiert die BAV anhand von Zwischen- und Abschlussberichten. Die Einzelheiten sowie die Vorgehensweise zu den Erfolgskontrollen und Verwendungsnachweisen werden im Zuwendungsbescheid geregelt. Sämtliche Nachweise, Berichte, Mitteilungen, Abrechnungen, Dokumentationen und Informationen sind auf dem Förderportal der BAV hochzuladen.

### **1. Formale und rechtliche Anforderungen an die Berichterstattung**

- Einreichung: Alle Berichte müssen ausschließlich über das genannte Förderportal in digitaler Form eingereicht werden.
- Fristen: Exakte Termine für Zwischenberichte (jährlich zum Stichtag)
- Bestätigung der Richtigkeit: Die Berichte müssen von einer zeichnungsberechtigten Person (Geschäftsführung, Projektleitung) rechtsverbindlich bestätigt werden.

### **2. Inhaltliche Anforderungen an die Berichterstattung**

#### **A. Fortschrittsberichte (Zwischenberichte)**

Monitoring des Projektverlaufs:

- Status der Arbeitspakete: Bericht über den Grad der Erfüllung der im Zeitplan definierten Arbeitspakete und Meilensteine.
- Abweichungen und Risikomanagement: Darstellung von Verzögerungen, technischen Problemen oder Kostenabweichungen sowie der geplanten Korrekturmaßnahmen.
- Erste Ergebnisse: Präsentation von Zwischenergebnissen, die den wissenschaftlich-technischen Fortschritt belegen.

#### **B. Abschlussbericht (Sachbericht)**

Der Abschlussbericht dient der Erfolgskontrolle und muss die Zielerreichung vollumfänglich dokumentieren:

- Zusammenfassung der Gesamtergebnisse: Vergleich der erreichten Ergebnisse mit den geplanten Zielen.
- Erläuterung der über den Ausgangszustand hinaus erreichten technologischen Fortschritte. Nachweis der Wirkung:
  - Umweltschutz: Quantifizierter Nachweis der erreichten oder potenziellen CO<sub>2</sub>-/Emissionsreduktion durch die entwickelte Technologie.
  - Wissenstransfer: Auflistung aller Publikationen, Vorträge, Workshops, Patentanmeldungen oder sonstigen Verbreitungsaktivitäten.
  - Verwertungsplan: Konkretisierung der Anwendungsmöglichkeiten 2 Jahre nach Projektende. Darstellung der nächsten Schritte zur Markteinführung.

#### **C. Dokumentationspflicht**

- Technische Dokumentation: Beifügung relevanter technischer Datenblätter als Anhang.